

1/SN-404/ME

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Kelsenstraße 7
1030 Wien

Eisenstadt, am 2. Jänner 1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2844
Fr. Mag. Potetz

Zahl: LAD-VD-1599-1995

Betrift GESETZENTWURF	
Zl.	10-NR-GE/19-94
Datum:	9. JAN. 1995
Verteilt	10. Jan. 1995

Bezug: GZ 123705/IV-JD/94

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
den Amateurfunkdienst; Stellungnahme

Mag. Peyerl

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Amateurfunkdienst erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den vorgenannten Gesetzesentwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß der vorliegende Entwurf keine Promulgationsklausel enthält.

Außerdem erscheint das Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft als Bewilligungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 3 des Entwurfes im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des Art. 4 EWR-Abkommen, BGBl. Nr. 909/1993, problematisch.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
Schöpfl

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 2. Jänner 1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

